

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)**

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2022)

zum Thema:

**Schuldaten: Nachfragen zur Drs. 19/12165**

und **Antwort** vom 09. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13663

vom 13. Oktober 2022

über Schuldaten: Nachfragen zur Drs. 19/12165

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Zur Erfüllung der Konfrontationsobliegenheit möchte ich mein Auskunftsbegehren noch einmal begründen:  
Das Verfassungsgericht Berlin hielt fest [Beschluss vom 19.06.2020 - VerfGH 108/19]:

„Art. 45 Abs. 1 Satz 1 VvB schützt das Recht jedes und jeder Abgeordneten, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede, Anfragen und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen. Das Fragerecht wird nach Art. 45 Abs. 1 Satz 3 VvB durch schriftliche Anfragen und spontane Fragen ausgeübt. Schriftliche Anfragen sind von der Regierung bzw. vom Senat oder seinen Mitgliedern grundsätzlich innerhalb von drei Wochen schriftlich zu beantworten, Art. 45 Abs. 1 Satz 4 VvB, § 50 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 GO Abghs. Das dadurch verbürgte Recht der Abgeordneten auf Frage und Auskunft dient dazu, dass Abgeordnete die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen rasch und zuverlässig erhalten, dabei als Minderheitenrecht in erster Linie zur Kontrolle der Regierung (Beschluss vom 18. Februar 2015 - VerfGH 92/14 -, Rn. 38; vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11 -, juris Rn. 195).“

Mit dem Fragerecht der Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Regierung [BVerfGE 124, 161 (188); 137, 185 (231)] Diese Antwortpflicht ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts Voraussetzung für eine sachgerechte Verwirklichung der parlamentarischen Kontrolle [BVerfGE 137, 185 (231 ff)]. In der Bundesrepublik Deutschland kann die Opposition in nicht unerheblichem Ausmaß Politik mitgestalten. Zu den konstruktiven Funktionen der Opposition gehört es, Alternativen zum Handeln der Regierung aufzuzeigen und diese der öffentlichen Meinung gegenüber zu vertreten. Die Kontrolle der Regierung durch die Opposition beschränkt sich nicht auf Kritik oder Bloßstellen der Regierung, sondern beinhaltet auch die Möglichkeit, in der Ausschussarbeit und über Plenaranträge konkrete Maßnahmen und

Verbesserungen anzuregen. Diese konstruktive Oppositionsarbeit setzt voraus, auch als Opposition über einen Zugang zu relevanten Daten, auf die die Regierung ihre Entscheidungen stützt, zu verfügen. Ggf. kann das Aufzeigen von Alternativen durch die Opposition erfordern, den Sinn und die Notwendigkeit dieser Forderungen durch Veröffentlichung sachbezogener Daten zu veranschaulichen.

Oppositionsfraktionen müssen sich auf die Übernahme von Regierungsgeschäften vorbereiten können. Dazu gehört es, mit Verhältnissen im jeweils fachpolitischen Bereich vertraut zu sein. Eine Verweigerung der Herausgabe von Informationen würde also die Kontrolle der Regierung behindern und eine mögliche künftige Übernahme von Regierungsverantwortung erschweren.

Die Kenntnis der im folgenden abgefragten Daten ist für Abgeordnete (der Opposition) u.a. deshalb notwendig, um die Entwicklung einzelner Schulen, um einen regionalen Mangel in der Ausstattung, eine gerechte Verteilung von Ressourcen etc. nachverfolgen und mögliche Problemlagen identifizieren zu können.

Ein Versagen der durch den Abgeordneten begehrten Auskunft seitens des Senats ist ohne ausreichende Begründung rechtlich nicht statthaft. Das Verfassungsgericht Berlin hielt dazu fest [Beschluss vom 19.06.2020 - VerfGH 108/19]: „Die Regierung hat die Abwägung vorzunehmen sowie das Abwägungsergebnis in der Antwort auf die Anfrage entsprechend zu begründen, wenn sie die Informationsansprüche der Abgeordneten nicht oder nicht öffentlich erfüllt. Sie muss die Gründe darlegen, aus denen sie die erbetenen Auskünfte bzw. ihre offene Mitteilung verweigert. [...] Begrenzt wird dieser Antwortspielraum jeweils durch die Pflicht zur vollständigen und zutreffenden Antwort (vgl. Beschluss vom 18. Februar 2015 - VerfGH 92/14 -, juris Rn. 39 f.).“

Das Frage- und Informationsrecht eines Abgeordneten gilt indes nicht unbegrenzt. Der Bundesgesetzgeber hat es bislang unterlassen, Regelungen zur Begrenzung parlamentarischer Informationsansprüche zu normieren. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings Fallgruppen entwickelt, die die Beantwortungspflicht einschränken. Diese orientieren sich vor allem daran, ob durch eine erschöpfende Beantwortung parlamentarischer Anfragen berechnete Geheimhaltungsinteressen, Grundrechte Dritter oder der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Regierung verletzt werden würden. Die Regierung ist nur insoweit zur Information verpflichtet, als dass der Informationsweitergabe keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegenstehen. Das Ersuchen um Veröffentlichung von Schuldaten im vorliegenden Fall betrifft nicht den Innenbereich der Willensbildung der Regierung, ein rechtlich anerkanntes Geheimhaltungsinteresse ist nicht erkennbar. Schulen sind keine Personen und können nicht in Grundrechten verletzt werden.

1. Auf meine erste und fünfte Frage der Drs. 19/12165 antwortete der Senat: „Da es keine berlinweiten Stichtage für die Aufnahme in die Grund- oder Gemeinschaftsschule gibt, kann keine Aussage zu Über- oder Unternachfragen erfolgen. Eine Erhebung nach Anmeldezeitraum ist nicht zielführend.“ Da es an jeder Schule eine festgelegte Zahl an Schulplätzen gibt und auch die Zahl der Bewerbungen an einer Schule erfasst werden, ist es möglich, daraus zu errechnen, ob eine Schule über- oder unternachgefragt war bzw. ist und dies in Tabellenform darzustellen. Die verspäteten Anmeldungen sowie Zu- und Wegzüge könnten ggf. mit einem entsprechenden Hinweis ausgeklammert oder separat ausgewiesen werden. Ich bitte den Senat um eine solche Darstellung in einer Tabelle, gegliedert nach Schulnummer:

- a.) Auflistung der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen,
- b.) schulscharfe Nennung der Zahl der Schulplätze für die erste Klasse,

c.) schulscharfe Nennung der tatsächlichen Schülerzahl in der ersten Klasse,

d.) schulscharfe Nennung der letzten Zahlen der Bewerber für die erste Klasse (Erstwunsch)

2. Auf meine zweite und dritte Frage der Drs. 19/12165 [„2. Wie hoch war bei den Schulanmeldungen zum Schuljahr 2022/23 die Über- bzw. Unternachfrage an den einzelnen Berliner ISS? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)“ „3. Wie hoch war bei den Schulanmeldungen zum Schuljahr 2022/23 die Über- bzw. Unternachfrage an den einzelnen Berliner Gymnasien? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)“] antwortete der Senat: „[...] Eine bezirks- bzw. schulscharfe Analyse wird nicht veröffentlicht, um mögliche negative Bewertungen für Schulen auszuschließen und die Neutralität des Verfahrens zu wahren. [...]“ Zur Erfüllung der Konfrontationsobliegenheit wird dazu Folgendes argumentativ erwidert:

Unterbestimmtheit:

Verweigert die Regierung eine Antwort ganz oder teilweise bzw. antwortet sie nicht öffentlich, so hat sie diese Entscheidung zu begründen. Der Einwand, es müssten „mögliche negative Bewertungen für Schulen“ ausgeschlossen werden „die Neutralität des Verfahrens“ gewahrt werden, ist in dieser Form als Begründung zu unpräzise.

Willentliche Desinformation:

Insofern damit gemeint ist, dass „mögliche negative Bewertungen“ von Schulen durch die interessierte Öffentlichkeit ausgeschlossen werden sollen und mit der „Neutralität des Verfahrens“ gemeint ist, dass Eltern unvoreingenommen in Unkenntnis dieser Daten ihre Entscheidung zur Schulwahl treffen sollen, würde dies eine gezielte Desinformation der mündigen Bürger durch Zurückhalten von Informationen bedeuten. Eine solche willentliche Desinformation widerspräche dem Demokratieprinzip, das auf den mündigen Bürger baut, und wäre verfassungswidrig.

Kontrolle der Regierung:

Weigerte sich die Regierung aus Furcht, eine Schule könnte öffentlich negativ bewertet werden, schulscharfe Daten weiterzugeben, bliebe der Opposition nicht mehr, als auf das Handeln der Regierung vertrauen zu müssen. Die Kontrolle der Regierung wäre durch die Nicht- Veröffentlichung von Informationen in bedeutendem Maße eingeschränkt. Die Opposition von Lösungsdebatten um bildungspolitische Problemfelder gleichsam kategorisch auszuschließen, widerspricht den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie und ist damit verfassungswidrig.

Natur der Sache:

Eine Kenntnis der tatsächlichen Umstände im Schulwesen ist notwendig, um den Aufgaben einer Oppositionsfraktion nachkommen zu können. Dass dabei auch Negatives zutage treten kann, liegt in der Natur der Sache. Um eine Verbesserung ggf. bestehender Problemlagen anstoßen zu können, müssen diese – auch für die Opposition – identifizierbar sein.

Nutzen für die Schulen:

Das Erkennen und das Eingestehen von Problemlagen ist der erste Schritt zur Problembehebung. Insofern die geforderte Veröffentlichung von schulscharfen Daten dem Zweck dienen soll, die Lage an den Schulen zu verbessern, haben ggf. negativ bewertete Schulen im Endeffekt dennoch einen Gewinn von der Veröffentlichung der Daten. Eine ggf. negative Bewertung von Schulen wäre nur vorübergehend und damit angesichts der positiven Gesamtperspektive vertretbar. Schulen wie die Rütli-Schule konnten sogar davon profitieren, dass sie in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt wurden.

Wille zur Verbesserung:

Die Veröffentlichung der abgefragten schulscharfen Daten ist umso dringlicher geboten, als dass der Senat den Eindruck der Annahme erweckt, bestimmten Schulen sei gar nicht mehr zu helfen. Die oben genannte Argumentation des Senats ergibt logisch nur dann einen Sinn, wenn von der Prämisse ausgegangen wird,

dass negativ bewertete Schulen dauerhaft in diesem Zustand verharren müssten. Diese mangelnde Zuversicht in die Möglichkeit einer positiven Schulentwicklung, die in der Argumentation des Senats implizit geäußert wird, ist dazu geeignet, Problemschulen zu verwalten, eine Trendumkehr aber gar nicht mehr anzustreben. Ein solcher Mangel an ernsthaftem Bestreben, Problemlagen an bestimmten Schulen zu bewältigen, macht die Veröffentlichung von Schuldaten als erstem Baustein einer Lösungsstrategie umso notwendiger.

Dauer der Problemlage:

Die Probleme mit Brennpunktschulen bestehen in Berlin bereits seit Jahren. Ein Abgeordneter kann sich nicht auf das Wort des Senats verlassen, die Senatsverwaltung unternehme ja bereits alles Notwendige, um den Problemen Herr zu werden. Um gemeinsam Lösungen zu finden, bedarf es einer gemeinsamen Datenbasis.

Transparenz der Mittelvergabe:

Die Vergabe von Mitteln für die Schulbildung muss transparent sein. Ohne diese Transparenz kann es keine Kontrolle darüber geben, wie gerecht die Verteilung der öffentlichen Mittel ist. Dazu müssen alle relevanten Ausgangsdaten bekannt sein.

Freie Wahl der Schule:

Die freie Wahl der Schule zu stärken, liegt im Interesse von Kindern und Eltern. Auch seitens bildungsinteressierter Eltern besteht der Wunsch, bessere Kenntnisse über die Schulen im Wohngebiet zu haben. Dieser Wunsch erstreckt sich über die Wählerschaft aller Parteien.

Einstufung als Verschlussache:

Der parlamentarische Informationsanspruch aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ist auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Bei Vorliegen berechtigter Geheimhaltungsinteressen kann die Beantwortung parlamentarischer Anfragen unter Anwendung der Geheimschutzordnung geeignet sein, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten und konfligierenden Rechtsgütern zu schaffen (BVerfG Urteil vom 07. November 2017 - 2 BvE 2/11). Alternativ zur Veröffentlichung von Daten über eine Schriftliche Anfrage, die für die Allgemeinheit einsehbar ist, sollte der Senat die Weitergabe von Daten als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ prüfen. Die Übermittlung der gewünschten Daten als VS stellt gegenüber einer vollständigen Verweigerung der Auskunft das mildere Mittel dar.

Geheimhaltung schafft Skandalon:

Das systematische Vorenthalten von Schuldaten macht eine unregelmäßige und dadurch ggf. schädliche Weitergabe von Informationen wahrscheinlicher. Statt in einem geregelten Verfahren Transparenz schaffen, werden dann in Form von Gerede und Mundpropaganda Halbwahrheiten verbreitet. Lehrer und Eltern verfassen Brandbriefe, die dann begierig von der Presse aufgenommen werden. Das Zurückhalten von Schuldaten macht diese Schuldaten, wenn sie publik werden, für die Presse dann erst besonders interessant. Ein Skandalon um Problemschulen entsteht weniger durch die Zustände einer Schule, als durch die Geheimhaltungsstrategie des Senats.

Eigeninteresse des Senats:

Das Beispiel des sogenannten „Maulkorberlasses“ von 2017 deutet darauf hin, dass der Senat nicht nur im angeblichen Interesse der Schulen darauf bedacht ist, Zustände an Schulen nicht publik zu machen, sondern auch im Sinne einer PR-Strategie in eigener Sache verfährt. Die vom Senat befürchtete negative Bewertung einer Schule würde aller Wahrscheinlichkeit nach auch eine negativere Bewertung der Regierungspolitik mit sich bringen. Wenn man der obigen Argumentation folgt, dass die Veröffentlichung

von Schuldaten im langfristigen Interesse der Schulen liegt, käme die Argumentation des Senats, der angeblich eine negative Bewertung der Schulen verhindern will, also einer Schutzbehauptung gleich: Nicht die Schulen sollen vor negativen Bewertungen geschützt werden, sondern der Senat. Es ist auch keinesfalls zwingend anzunehmen, dass Schulen aufgrund von vorübergehend negativen Schuldaten, öffentlich an den Pranger gestellt würden, wenn ehrlich und konstruktiv mit diesen Schuldaten umgegangen würde. Den deutschen Medien ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit Schuldaten durchaus zuzutrauen.

Ich bitte daher erneut um Beantwortung der Fragen 2 und 3 der Drs. 19/12165 und ggf. um Stellungnahme zu den vorgetragenen Argumenten.

Zu 1. und 2.: Der Senat teilt die Argumentation des Abgeordneten in dieser Sache nicht und verweist dementsprechend auf die in der Drs. 19/12165 gegebenen Antworten. Nach wie vor sieht der Senat den Schaden, der durch eine mögliche negative Bewertung sowie eine Gefährdung der Neutralität des Verfahrens entstehen könnte, als immens ein. Eine Veröffentlichung der Zahlen würde nach Auffassung des Senats sehr wahrscheinlich in eine berlinweite Rangfolge im Sinne einer „Bestenliste“ basierend auf dem Merkmal der Über- und Unternachfrage der Schulen uminterpretiert werden. Das Merkmal der Nachfrage eignet sich allerdings schlichtweg nicht als valider Indikator für Schulqualität, würde aber vermutlich andere Faktoren überschatten sowie Erfolge, die Schulen im Zuge ihrer Qualitätsentwicklung erzielt haben, konterkarieren und die Entwicklungsarbeit der Schulen, bzw. der Schulgemeinschaften erschweren.

Im Kontext der transparenten Arbeit mit Schuldaten, insbesondere des Schulverzeichnisses, in dem Eltern sich ausführlich über die Kenndaten von Schulen informieren können, kann von willentlicher Desinformation dementsprechend keine Rede sein. Hier ist unter anderem auch auf die neueingeführte Berliner Schultypisierung zu verweisen, die, basierend auf validen, wissenschaftlich geprüften Indikatoren die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen von Schulen darstellt. Vor dem Hintergrund dieser Datenbreite und -qualität erschließt es sich dem Senat nicht, inwiefern die Kontrolle der Regierung durch eine Übersicht der Unter- und Übernachfrage der Berliner Schulen erleichtert werden würde. Insbesondere, da das Schulplatzvergabeverfahren in den Aufgabenbereich der Berliner Bezirke fällt. Gerade der offene und transparente Umgang mit ausschließlichen validen Schuldaten ermöglicht es dem Parlament nach Auffassung des Senates, sich in Kenntnis der tatsächlichen Umstände des Schulwesens zu setzen sowie den Schulen sich zu entwickeln, zu verbessern und etwaige Problemlagen zu beheben.

3. Ist dem Senat der Konflikt, dessen Klärung begehrt wird, vorgerichtlich erkennbar geworden??

Zu 3.: Der Senat kann aus der Frage nicht zweifelsfrei erkennen, auf welchen vermeintlichen Konflikt mit dieser Fragestellung abgestellt wird. Sollte die Frage gemeint sein wie die Frage 8 der Drs. 19/13660, die Frage 7 der Drs. 19/13661, die Frage 5 der Drs. 19/13662 und die Frage 2 der Drs. 19/13664, so gilt, wie auch dort ausgeführt, dass die Beurteilung, ob ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin seiner Konfrontationsobliegenheit nachgekommen ist, im Rahmen eines etwaigen Organstreitverfahrens von einem hiermit befassten Gericht im Rahmen der Prüfung des Rechtsschutzbedürfnisses in Bezug auf einen bestimmten Klageantrag geprüft wird. Maßstab sind dabei objektive Tatsachen wie erfolgte Schriftlichen Anfragen, senatsseitige Antworten und etwaige hierauf erfolgenden Rügen. Es kommt in diesem Rahmen nicht darauf an, was dem Senat nach eigener Aussage erkennbar geworden sei. Eine Aussage zu einem einzelnen „Konflikt“ kann daher an dieser Stelle nicht getroffen werden.

Berlin, den 9. November 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie